

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Kuhstorf vom 08.02.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777),833), in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.02.2015 nachfolgende 11.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 04.01.2005, die 1. Satzung zur Änderung vom 18.03.2005, die 2. Satzung zur Änderung vom 19.01.2006, die 3. Satzung zur Änderung vom 29.11.2007, die 4. Satzung zur Änderung vom 23.02.2010, die 5. Satzung zur Änderung vom 31.01.2011, die 6. Satzung zur Änderung vom 01.12.2012, die 7. Satzung zur Änderung vom 13.03.2013, die 8. Satzung zur Änderung vom 13.02.2014, die 9. Satzung zur Änderung vom 23.04.2015 sowie die 10. Satzung zur Änderung vom 12.06.2015 werden wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu

§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

1.1 Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

ab dem 01.01.2016

Krippenkinder

Ganztags:	257,90 €
Teilzeit:	172,90 €
Halbtags:	130,40 €

Kindergartenkinder:

Ganztags:	147,95 €
Teilzeit:	106,93 €
Halbtags:	86,42 €

Hortkinder:

Ganztags:	97,94 €
Teilzeit:	76,92 €

Hinweis: Es gibt die Möglichkeit eine Geschwisterermäßigung zu beantragen wenn Sorgeberechtigte 2 oder 3 Kinder betreuen lassen. Dieser Antrag ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu stellen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung im § 6 Punkt 1.1 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Kuhstorf, 08.02.2016

gez. Ehm

Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.